

Schon Hansiz¹ lenkte den Verdacht auf Othloh als den Fälscher. Als L. v. Heinemann² den ältesten Bericht über die Auffindung der angeblichen Gebeine des heil. Dionysius aus einer Wolfenbüttler Hs. edierte und in dem Veranstalter und Berichterstatter der Reliquienaffaire nach Stil und Tendenz den berühmten Schriftsteller und Eiferer gegen die Bischöfe erkannte, berief er sich auf Hansiz' Vermuthung. Mühlbacher Reg. weist bei den angeblichen Diplomen karolingischer Herrscher auf den Zusammenhang untereinander und mit dem falschen Privileg Leo's III. hin. Die Ausgabe der Karolingerurkunden in den Monumenta Germaniae erforderte, so gut als möglich, Klarheit über diese nach zwei Richtungen hin beachtenswerthen Falsificate zu gewinnen. Einerseits bezeichnen sie die Einleitung eines jahrhundertlangen Kampfes um die reichsunmittelbare Stellung der Abtei, andererseits ist in die Fälschungsfrage ein Mann von der geistigen Bedeutung eines Othloh verstrickt: Er versuchte sich als Erster auf dem Felde der Biographie in historischer Kritik, und durch Heranziehung authentischer Quellen wirkt er für die Folgezeit in methodischer Beziehung richtunggebend für die Geschichtschreibung des späteren Mittelalters³. Vielleicht lässt sich durch Untersuchung der äusseren und inneren Wahrscheinlichkeit dieselbe Feder, welche den Commentar zu den aufgefundenen Tafeln über die Dionysiusgebeine schrieb, auch in einer Gruppe von Exemtionsprivilegien und in den Verunechtungen mehrerer Karolingerdiplome erkennen. Ein terminus a quo lässt sich aus der eingangs skizzierten Geschichte des Klosters gewinnen. Wenn Arnold die Unterstellung des Klosters unter die Bischöfe — ob schon widerwillig — als gerecht bezeichnen muss, so waren damals die unten aufzuzählenden königlichen und päpstlichen Exemtionsprivilegien wohl noch nicht vorhanden, es fehlte bei solcher Ergebung in das thatsächliche Verhältniss auch der Nährboden, solche zu erzeugen. Die mögliche Entstehungsfrist wird nach vorwärts begrenzt durch die Aufnahme der Fälschungen in das Chartular von St. Emmeram⁴: Das Ende des 11. Jh. ist der äusserste

1) *Disquisitio de valore privilegiorum libertatis mon. Emmeram.* (1755) 27, 31, beigeunden der *Illustratio apologetica prodromi*. Vgl. auch Hirsch, *Jahrbücher d. deutsch. Reiches unter Heinrich II.* und Janner a. a. O. I, 514. 2) Die älteste *Translatio* des heil. Dionysius, N. A. XV, 338. Vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* II⁶, 68. 3) A. Hauck, *Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern* 938. 4) Dieses ist nicht, wie Foltz MG. DD. I, 650 (Register) annahm, nach